



---

## Sachstand

---

## Russische Kriegsgräberstätten in Deutschland

## **Russische Kriegsgräberstätten in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 015/23  
Abschluss der Arbeit: 24. März 2023  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Dokumentation der Kriegsgräberstätten</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Möglichkeiten der Umgestaltung</b>	<b>5</b>

## 1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand informiert auftragsgemäß über russische Kriegsgräberstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grundlage der Begrifflichkeiten des Kriegsgräberfürsorgeabkommens (s. Kap. 2) und aus Gründen der Vereinfachung ist in dieser Arbeit von „russischen Kriegsgräberstätten“ die Sprache. Hierbei sind dem Namen nach als „sowjetische Kriegsgräberstätten“ bezeichnete Stätten ausdrücklich inbegriffen.

Der Sachstand geht ebenfalls auf die Frage nach Umgestaltungsmöglichkeiten der Stätten ein.

## 2. Dokumentation der Kriegsgräberstätten

Nach dem sogenannten Kriegsgräberfürsorgeabkommen vom 16. Dezember 1992<sup>1</sup>, das im Zuge des sogenannten Nachbarschaftsabkommens vom 9. November 1990<sup>2</sup> bzw. des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ vom 12. September 1990<sup>3</sup> zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geschlossen wurde, werden „russische Kriegsgräberstätten“ als „Geländeflächen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, auf denen russische Kriegstote bestattet sind“ verstanden.<sup>4</sup> Als „russische Kriegstote“ werden dabei insbesondere „russische Mitglieder der russischen und sowjetischen Streitkräfte, die im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen auf deutschem Boden gefallen sind“ definiert.<sup>5</sup>

Eine einheitliche Registratur der Kriegsgräberstätten in Deutschland besteht auf Grund der Zuständigkeit der Länder nicht. Nach Auskunft des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge Berlin ist die Lage hierbei bis heute nicht vollständig geklärt.<sup>6</sup> Einen belastbaren Anhaltspunkt bietet jedoch die Dokumentation „Sowjetische Kriegsgräberstätten in Deutschland“, welche zwischen 2015 und 2022 durch das Museum Berlin-Karlshorst<sup>7</sup> in Kooperation mit dem Büro für

- 
- 1 Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge, BGBl. 1994 II S. 598, URL: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl294s0598.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl294s0598.pdf).
  - 2 Gesetz zu dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, BGBl. 1991 II S. 702, URL: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl291s0702.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl291s0702.pdf).
  - 3 Gesetz zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, BGBl. 1990 II S. 1317, URL: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl290s1317.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl290s1317.pdf).
  - 4 Art. 2 lit. f, Kriegsgräberfürsorgeabkommen.
  - 5 Die vollständige Auflistung der Definition russischer Kriegstoter gem. des Abkommens siehe Art. 2 lit. d, ebd.
  - 6 Vor diesem Hintergrund zusätzliche Informationen hier, URL: <https://berlin.volksbund.de/aktuell/nachrichten/detailseite/sowjetische-kriegsopfer-in-berlin>.
  - 7 Bis 2022 „Deutsch-Russisches Museum“.

Kriegsgräberfürsorge und Gedenkarbeit bei der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin erarbeitet wurde. Nach Angaben des Museums sind hier 4.185 Standorte verzeichnet, an denen Gräber sowjetischer Kriegsoffer des Zweiten Weltkriegs und ihnen gewidmete Denkmale nachgewiesen werden konnten. Erfasst sind dabei ebenfalls die Gräber russischer Kriegsgefangener des Ersten Weltkrieges sowie Angehörige der nach Kriegsende in Deutschland stationierten sowjetischen Truppen.<sup>8</sup>

Die vollständige Dokumentation ist auf der Internetseite [www.sowjetische-memoriale.de](http://www.sowjetische-memoriale.de) abrufbar.

Vor dem Hintergrund der fehlenden bundesweiten Erfassung der Kriegsgräberstätten und der unterschiedlich geregelten landesrechtlichen Zuständigkeiten besteht auch keine einheitliche Erfassung des auf den Stätten befindlichen (vormals funktionsfähigen) militärischen Gerätes. Nach Auskunft des Museums Berlin-Karlshorst sind dort folgende Standorte bekannt:

Friedhöfe mit Panzern:

- Berlin-Tiergarten (zusätzlich mit zwei Kanonenhaubitzen)
- Baruth
- Burg

Reine Panzerdenkmale:

- Brandenburg-Görden
- Letschin
- Beilrode
- Berlin-Karlshorst

### 3. Möglichkeiten der Umgestaltung

Bereits während der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen war das künftige Schicksal der sowjetischen Kriegsgräberstätten für die sowjetische Seite ein wichtiger Punkt. So stellt bereits das eingangs erwähnte und kurz nach der Wiedervereinigung geschlossene Nachbarschaftsabkommen in Art. 18 Abs. 1 fest:

*„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen. Das Gleiche gilt für die sowjetischen Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt.“*

---

8 URL: <http://www.sowjetische-memoriale.de>.

Darauf aufbauend gestaltet das zwei Jahre später geschlossene Kriegsgräberfürsorgeabkommen die Verpflichtungen im Bereich der Kriegsgräberfürsorge zwischen Deutschland und der Russischen Föderation<sup>9</sup> genauer aus. Das Abkommen verfolgt dabei den erklärten Zweck, eine endgültige Regelung für die Gräber der Toten der jeweils anderen Seite aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zu schaffen sowie die Erhaltung und Pflege dieser Gräber sicherzustellen.<sup>10</sup>

Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Abkommens gewährleisten beide Vertragsparteien den Schutz der Kriegsgräber der jeweils anderen Seite und bemühen sich, die Umgebung der Kriegsgräberstätten von allen Anlagen freizuhalten, die mit der Würde dieser Orte nicht vereinbar sind. Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Abkommens ist die deutsche Regierung dabei berechtigt, auf eigene Kosten die deutschen Kriegsgräber und Kriegsgräberstätten in der Russischen Föderation herzurichten und zu pflegen. Zugleich ist sie gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens verpflichtet, auf ihre eigenen Kosten die Erhaltung und Pflege russischer Kriegsgräber in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Ein Recht zur Umgestaltung seitens der deutschen Regierung ist dabei nicht vorgesehen.

Art. 4 Abs. 1 des Abkommens bestimmt ferner, dass sich die Vertragsparteien für Vergangenheit und Zukunft kostenlos und auf unbegrenzte Dauer die als Kriegsgräberstätten dienenden Geländeflächen als dauernde Ruhestätte für ihre Kriegstoten gegenseitig überlassen. Nach Art. 4 Abs. 2 des Abkommens werden Eigentumsrechte durch dieses Abkommen nicht berührt, aber der jeweils anderen Seite Nutzungsrechte für die entsprechenden Flächen eingeräumt. Eine Änderung der Grenzen dieser Geländeflächen bzw. die andere Verwendung derselben ist darüber hinaus nur nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 2 bzw. 3 des Abkommens, also insbesondere im gegenseitigen Einvernehmen, zulässig. Diese vertraglichen Verpflichtungen gelten fort.

Die sich aus Art. 4 Abs. 2 ergebende Nutzungsüberlassung sowie die Verpflichtung, die Grenzen der Kriegsgräberstätten nur im beiderseitigen Einvernehmen zu verändern, schließt folglich eine einseitige Veränderung durch die deutsche Seite aus. Dies hätte einen Vertragsbruch zur Folge.

\* \* \*

---

9 Die Russische Föderation trat die Rechtsnachfolge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach deren Auflösung am 26. Dezember 1991 an.

10 Vgl. Wissenschaftlicher Dienste: Sachstand. Fortbestehende rechtliche Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den vier Siegermächten, WD 2 - 3000 - 006/16, Berlin 2016, S. 8 f.